



Änderungsantrag

Fraktion DIE LINKE

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes Sachsen-Anhalt

Gesetzentwurf Landesregierung - **Drs. 7/2990**

Beschlussempfehlung Ausschuss für Finanzen - **Drs. 7/4484**

Der Landtag wolle beschließen:

1. § 44 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Auf Beschluss des Personalrates werden Mitglieder des Personalrates von ihrer dienstlichen Tätigkeit in Dienststellen mit in der Regel

200 bis 500 Beschäftigten im Umfang einer Vollzeitstelle,

501 bis 900 Beschäftigten im Umfang von zwei Vollzeitstellen,

901 bis 1500 Beschäftigten im Umfang von drei Vollzeitstellen,

1501 bis 2000 Beschäftigten im Umfang von vier Vollzeitstellen freigestellt.

In Dienststellen mit über 2000 Beschäftigten werden für je angefangene 1000 Beschäftigte weitere Personalratsmitglieder im Umfang einer Vollzeitstelle freigestellt.

Teilfreistellungen sind zulässig. Bei der Auswahl der freizustellenden Mitglieder soll der Personalrat zunächst die Vorstandsmitglieder berücksichtigen. Sie sind entsprechend dem Umfang der ihnen obliegenden Aufgaben freizustellen. Der Dienststelle sind die Namen der freigestellten Mitglieder des Personalrates unverzüglich bekanntzugeben. Scheiden freigestellte Mitglieder des Personalrates aus, so gelten für nachfolgende Mitglieder die Sätze 4 und 5 entsprechend.“

2. § 45 erhält folgende Fassung:

„§ 45
Schulungs- und Bildungsveranstaltungen

(1) Die Mitglieder des Personalrates sind unter Fortzahlung der Besoldung, des Entgelts und von Zulagen für die Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen vom Dienst freizustellen, soweit dadurch Kenntnisse vermittelt werden, die für die Tätigkeit im Personalrat erforderlich sind. Soweit wegen Besonderheiten der betrieblichen Arbeitszeitgestaltung die Schulung des Personalratsmitgliedes außerhalb der Arbeitszeit erfolgt, ist der Umfang des Ausgleichsanspruchs unter Einbeziehung der Arbeitsbefreiung nach Satz 1 pro Schultag bestimmt durch die Arbeitszeit eines vollzeitbeschäftigten Beschäftigten. Ersatzmitglieder jeder Vorschlagsliste entsprechend der von dieser Liste gewählten Anzahl von Personalratsmitgliedern können unter den gleichen Voraussetzungen vom Dienst freigestellt werden. Angemessene Kosten der Veranstaltungen sind zu erstatten.

(2) Unbeschadet der Vorschrift des Absatzes 1 hat jedes Mitglied des Personalrats während seiner regelmäßigen Amtszeit Anspruch auf bezahlte Freistellung für insgesamt drei Wochen zur Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen, die von der zuständigen obersten Arbeitsbehörde des Landes nach Beratung mit den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften geeignet und anerkannt sind. Der Anspruch nach Satz 1 erhöht sich für Arbeitnehmer, die erstmals das Amt eines Personalrats übernehmen und auch nicht zuvor Jugend- und Auszubildendenvertreter waren, auf vier Wochen.“

3. § 52 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Stufenvertretung besteht in Geschäftsbereichen mit in der Regel

bis zu 2000 Beschäftigten aus	7 Mitgliedern
2001 bis 4000 Beschäftigten aus	9 Mitgliedern
4001 bis 6000 Beschäftigten aus	11 Mitgliedern
6001 bis 10000 Beschäftigten aus	13 Mitgliedern
10001 und mehr Beschäftigten aus	15 Mitgliedern.

Für den Hauptpersonalrat beim Ministerium der Finanzen erhöht sich die Anzahl der Mitglieder um zwei.“

4. § 64 wird wie folgt geändert:

a. In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „muss“ durch das Wort „soll“ ersetzt.

b. In Absatz 2 Satz 3 werden die Worte „hat er“ durch die Worte „soll der Beschluss“ ersetzt. Das Wort „zu“ wird ersatzlos gestrichen.

5. § 65 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Personalrat bestimmt, soweit eine gesetzliche oder tarifliche Regelung nicht besteht, insbesondere in folgenden Angelegenheiten mit:

1. Dauer, Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit einschließlich der Pausen, Festsetzung von Kurzarbeit, Einrichtung von Bereitschaftsdiensten,
2. Anordnung von Mehrarbeit und Überstunden,
3. Aufstellung des Urlaubsplanes,
4. Durchführung der Berufsausbildung und Fortbildung,
5. Aufstellung von Förderplänen zur Gleichstellung von Frauen und Männern,
6. Errichtung, Verwaltung und Auflösung von Sozialeinrichtungen ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform,
7. Maßnahmen zur Hebung der Arbeitsleistung, zur Prämierung von Vorschlägen, zur Erleichterung des Arbeitsablaufs und zur Gestaltung der Arbeitsplätze,
8. Gewährung von Unterstützungen, Vorschüssen, Darlehen und entsprechenden sozialen Zuwendungen,
9. Zuweisungen und Kündigungen von Wohnungen, soweit die Dienststelle über sie verfügt,
10. Zuweisung und Kündigung von Dienst- und Pachtland und Festsetzung der Nutzungsbedingungen,
11. Bestellung und Abberufung von Vertrauens-, Vertrags- und Betriebsärzten, sowie Fachkräften für Arbeitssicherheit und Sicherheitsbeauftragten,
12. Regelung der Ordnung in der Dienststelle und des Verhaltens der Beschäftigten,
13. Maßnahmen zur Verhütung von Dienst- und Arbeitsunfällen und sonstigen Gesundheitsschädigungen,
14. Maßnahmen zur Abwendung, zur Milderung oder zum Ausgleich von besonderen Belastungen, die sich für Beschäftigte aus der Einführung neuer Arbeitsmethoden oder aus sonstigen Maßnahmen zur Hebung der Arbeitsleistung oder zur Erleichterung des Arbeitsablaufs ergeben,
15. Inhalt von Personalfragebögen,
16. Abschluss von Arbeitnehmerüberlassungs- und Gestellungsverträgen,
17. Beurteilungsrichtlinien.

Satz 1 Nr. 2 gilt nicht, wenn die Notwendigkeit, Mehrarbeit oder Überstunden anzuordnen, nicht vorauszusehen war; der Personalrat ist jedoch unverzüglich zu unterrichten.“

6. § 66 erhält folgende Fassung:

„§ 66

Mitbestimmung in Angelegenheiten der Beamten

Der Personalrat bestimmt insbesondere in folgenden Personalangelegenheiten der Beamten mit:

1. Einstellung einschließlich der Zusicherung oder Anerkennung von Erfahrungszeiten bei der Stufenfestsetzung und Beförderung sowie Übertragung eines

- anderen Amtes mit höherem Endgrundgehalt ohne Änderung der Amtsbezeichnung,
2. Zulassung zum Aufstieg,
 3. Versetzung zu einer anderen Dienststelle,
 4. Abordnung für eine Dauer von mehr als sechs Monaten oder Verlängerung einer Abordnung über sechs Monate hinaus,
 5. Zuweisung einer vorübergehenden Tätigkeit gemäß § 20 des Beamtenstatusgesetzes für mehr als drei Monate,
 6. anderweitige Verwendung in derselben Dienststelle für eine Dauer von mehr als drei Monaten, wenn damit ein Wechsel des Dienstortes verbunden ist,
 7. nicht nur vorübergehende Übertragung der Dienstaufgaben eines anderen Amtes mit höherem Endgrundgehalt,
 8. Auswahl für die Teilnahme an berufsqualifizierenden Maßnahmen,
 9. vorzeitige Versetzung in den Ruhestand, sofern der Beamte die Mitbestimmung beantragt, oder Versagung der vorzeitigen Versetzung,
 10. Entlassung von Beamten auf Probe, sofern sie nicht auf deren Antrag erfolgt,
 11. Entlassung von Beamten auf Widerruf, sofern sie nicht wegen Beendigung des vorgeschriebenen Vorbereitungsdienstes oder auf deren Antrag erfolgt, oder aus einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis,
 12. Versagung oder Widerruf der Genehmigung einer Nebentätigkeit,
 13. Anordnungen, welche die Freiheit der Wahl der Wohnung beschränken,
 14. Ablehnung eines Antrages auf Teilzeitbeschäftigung, Altersteilzeit oder Beurlaubung.
 15. Ablehnung eines Antrages auf Tele- oder Heimarbeit, sofern diese Angelegenheit nicht durch Dienstvereinbarung geregelt ist,
 16. Hinausschieben oder Versagung der Hinausschiebung des Eintritts in den Ruhestand,
 17. Einleitung eines Disziplinarverfahrens.

Bei Versetzungen und bei Abordnungen ist nur der Personalrat der abgebenden Dienststelle, bei Versetzungen von einem anderen Dienstherrn auch der Personalrat der aufnehmenden Dienststelle zu beteiligen.“

7. § 67 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Personalrat bestimmt insbesondere in folgenden Personalangelegenheiten der Arbeitnehmer mit:

1. Einstellung und Eingruppierung, Stufenzuordnung einschließlich der Vorweggewährung von Erfahrungsstufen und der Anerkennung förderlicher Zeiten,
2. Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit und Höhergruppierung,
3. Übertragung einer niedriger zu bewertenden Tätigkeit und Herabgruppierung,
4. Vorweggewährung von Stufen einer Entgeltgruppe, Verkürzung oder Verlängerung der Stufenlaufzeit, Gewährung eines gegenüber der tarifvertraglichen Einstufung höheren Entgelts, Gewährung eines Leistungsentgelts,
5. anderweitige Verwendung in derselben Dienststelle für eine Dauer von mehr als drei Monaten, wenn damit ein Wechsel des Dienstortes verbunden ist, jedoch nur auf Antrag des Beschäftigten,

6. Versetzung, Abordnung, Zuweisung einer anderen Dienststelle und Personalstellung,
7. Weiterbeschäftigung über die Altersgrenze hinaus,
8. Kündigung mit Ausnahme der außerordentlichen Kündigung und der Kündigung während der Probezeit,
9. Versagung oder Widerruf der Genehmigung einer Nebentätigkeit,
10. Anordnungen, welche die Freiheit der Wahl der Wohnung beschränken,
11. Ablehnung eines Antrages auf Teilzeitbeschäftigung, Altersteilzeit oder Beurlaubung aus familiären Gründen,
12. Ablehnung eines Antrags auf Tele- oder Heimarbeit, sofern diese Angelegenheit nicht durch Dienstvereinbarung geregelt ist,
13. Auswahl für die Teilnahme an berufsqualifizierenden Maßnahmen.

Bei Versetzungen und bei Abordnungen ist nur der Personalrat der abgebenden Dienststelle zu beteiligen.“

b. Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Hat der Arbeitnehmer im Falle des Absatzes 1 Satz 4 nach dem Kündigungsschutzgesetz Klage auf Feststellung erhoben, dass das Arbeitsverhältnis durch die Kündigung nicht aufgelöst ist, so muss der Arbeitgeber auf Verlangen des Arbeitnehmers diesen nach Ablauf der Kündigungsfrist bis zum rechtskräftigen Abschluss des Rechtsstreits bei unveränderten Arbeitsbedingungen weiterbeschäftigen, wenn der Personalrat der Kündigung widersprochen hatte. Auf Antrag des Arbeitgebers kann das Arbeitsgericht ihn durch einstweilige Verfügung von der Verpflichtung zur Weiterbeschäftigung nach Satz 1 entbinden, wenn

1. die Klage des Arbeitnehmers keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet oder mutwillig erscheint oder
2. die Weiterbeschäftigung des Arbeitnehmers zu einer unzumutbaren wirtschaftlichen Belastung des Arbeitgebers führen würde oder
3. der Widerspruch des Personalrates offensichtlich unbegründet war.“

8. § 73 erhält folgende Fassung:

„§ 73 Wahlrecht und Wählbarkeit

(1) Wahlberechtigt sind alle in § 72 genannten Beschäftigten.

(2) Wählbar sind alle in § 72 genannten Beschäftigten und andere Beschäftigte, wenn sie das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.“

9. § 81 wird ersatzlos gestrichen.

10. § 90 wird ersatzlos gestrichen.

Begründung

Die letzte Novelle des Landespersonalvertretungsgesetzes stammt aus dem Jahr 2004 und bildet somit im Wesentlichen die Arbeitswelt der öffentlichen Verwaltung zu Beginn der neunziger Jahre des vergangenen Jahrhunderts ab. Seitdem unterlag die öffentliche Verwaltung tiefgreifenden Veränderungen durch Verwaltungsmodernisierung, Rationalisierung und Digitalisierung.

Trotz zweijähriger Beratung zum Personalvertretungsrecht im Landtag bleibt der Beschlussempfehlung des Finanzausschusses hinter dem Anspruch zurück, die rechtlichen Rahmenbedingungen an die modernen Erfordernisse der Verwaltung und das berechnigte Interesse der Beschäftigten nach aktiver Teilhabe in angemessener Form anzupassen.

Die mit diesem Antrag vorgeschlagene Absenkung der Freistellungsstaffeln trägt dem gestiegenen Arbeitsaufwand in den Dienststellen sowie den zu erweiternden Mitbestimmungstatbeständen Rechnung. Zudem orientieren sich die Werte für die Freistellungen an modernen Personalvertretungsgesetzen anderer Bundesländer. Der mit diesem Antrag geforderte Mitbestimmungskatalog stellt auf den Zustand vor der letzten Gesetzesnovelle ab und hebt den Katalog auf das an, was die Mehrzahl der Bundesländer als guten Querschnitt erachtet.

Die Möglichkeiten für Personalräte, an Fortbildungen teilzunehmen soll gestärkt werden. Es handelt sich um eine für Personalräte und Dienststellen sachdienliche Erweiterung des Freistellungsanspruchs, der sich am Betriebsverfassungsgesetz orientiert und nicht im Widerspruch zur verfassungsmäßig gebotenen Einschränkung der Mitbestimmung im öffentlichen Dienst steht.

Weitere notwendige Änderungen betreffen die Stärkung der Stufenvertretungen, Hinweise aus der Anhörung zur Anwendbarkeit der gesetzlichen Regelungen sowie die Streichung des § 90, der nicht erforderlich scheint und das Risiko für Rechtsunsicherheit birgt. Für ebenso entbehrlich hält die antragstellende Fraktion die Regelung des § 81, der eine zu anderen Dienststellen vergleichbare Jugend- und Auszubildendenvertretung an der Fachhochschule der Polizei verhindert.

Angesichts der gestiegenen Anwärterzahlen ist eine solche Regelung nicht mehr zeitgemäß. Die Vorschriften zur Wahlberechtigung und Wählbarkeit zur Jugend- und Auszubildendenvertretung tragen der aktuellen Situation und den gestiegenen Anwärterzahlen Rechnung.

Thomas Lippmann
Fraktionsvorsitzender